Reglement,

zur

Feuer-Societät

für das

platte Land

in

West-Preussen.



De Dato Berlin, den 27ten December 1785.

Marienwerder,
gedruckt bey Johann Jacob Kanter, Königl. Westpreuß. Hofbuchdrucker.



Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, mit Zufriedenheit bemerket haben, wie allerhöchst Dero Landesväterliche Vorsorge, das platte Land in Ostpreussen, durch eine Feuer-Societät für vielen Verfall zu sichern, und mithin mehr und mehr in Aufnahme zu bringen, nicht allein von dem glücklichsten Erfolg gewesen, sondern auch die hiebey obwaltende huldreiche Absicht von Dero getreuen Unterthanen in gedachter Provinz sattsam erkannt ist, so daß sothane Societät von Zeit zu Zeit vergrössert worden;

So haben allerhöchst Dieselben auf den Ihnen gemachten allerunterthänigsten Vortrag in Gnaden zu beschliessen geruhet, daß auch in West-Preussen eine gleiche Feuer-Societät und Brandschadens-Assecuranz errichtet werde; zu welchem Ende gegenwärtiges Reglement vorgeschrieben und erlassen ist.

Solchemnach sollen

§. 1.

Benennung derjenigen Landes-Einsaaßen des platten Landes, die der Feuer-Societät beyzutreten verbunden sind.

Dieser Societät alle Schaarwerks- Hochzins- Bauer- und Colonisten-Höfe, alle Erbpachts- und emphyteutische Dörfer, Vorwerke, Mühlen, Krüge und Schmieden, nicht minder alle Gratial- die geistliche Güter, alle Kirchen- und Schul-Gebäude, einverleibet werden, und erklären Seine Königliche Majestät sich, zu noch mehrerer Erleichterung der Feuer-Societäts-Verwandten, mit Dero eigenen Amts-Vorwerks und andern Gebäuden, wovon Denenselben das Onus fabricae oblieget, und eben daher auch mit denen zu Dero Domainen gehörigen Forst- Mühlen- Krug- Schmiede- Glaß-Hütten und andern dergleichen Gebäuden mit einer proportionirlichen Taxe beyzutreten; jedoch werden davon ausgeschlossen:

1) Braach-Stuben.
2) Die Glaß-Hütten an und vor sich.
3) Die Theer-Ofen, excl. der Wohn-Gebäude.
4) Asch-Brennereyen.
5) Eisen-Hütten und Schmelzen.

Da diese vor andern der Feuers-Gefahr ausgesetzt sind.

§. 2.

§. 2.

Denen Besitzern adelicher Güter und andern Privilegiatis, die nicht im vorigen §. genannt sind, wird die freye Wahl gelassen, ob sie beytreten wollen.

Denen von Adel, imgleichen denen Frey-Schulzen und andern Privilegiatis, die nicht unter den obbenannten Qualitäten begriffen sind, wird es freygestellt, ebenfalls dieser Societät beyzutreten, ohne jedoch deshalb einem Zwang unterworfen zu seyn, wie denn auch zum Beweise, daß hierunter keinerley Zwang statt finden soll, denen von ihnen, so einmal beygetreten sind, wieder herauszutreten frey gelassen wird, wenn sie ein Jahr vorher solches anzeigen; jedoch kann in diesem Fall der unten vorkommende Receptions-Beytrag nicht zurückgezahlt werden; Es haben aber Seine Königliche Majestät das allerhöchste Vertrauen zu dem Adel und gedachten übrigen Privilegiatis, daß sie aus Vorurtheil, oder auf Einbildung beruhenden seichten Gründen sich zu dem Austritt nicht entschliessen, vielmehr die bey dieser Einrichtung hegende Landesväterliche Absicht erkennen, und solche zu ihrer eigenen Sicherheit und zu ihrem größten Vortheil durch häufigen Beytritt zu erfüllen, und sich solchergestalt Dero allerhöchstes Wohlgefallen zu erwerben, bemüht seyn werden.

Dahingegen können die im §. 1. genannte Qualitäten sich des Beytritts nicht entziehen, vielmehr sind sie schlechterdings dazu verbunden, welches zu fordern, Seine Königliche Majestät um so eher berechtiget sind, als diese Gattungen der Grundstücke einen noch näheren Einfluß auf die herrschaftliche Gefälle haben, und besonders die emphytevtische und Gratial-Güter unmittelbare Domainen-Stücke sind, wovon erstere nach Ablauf der Contracte, und letztere nach dem Ableben der Besitzern, Allerhöchstdenselben anheim fallen, mithin noch genauer dafür gesorget werden muß, daß sie nicht durch Unglücksfälle verwüsten.

§. 3.

Die schon bestehende Privat-Feuer-Societäten werden bestätigt, neue einzurichten aber wird untersagt.

Diesem ohnerachtet wollen Seine Königliche Majestät gestatten, daß die hin und wieder, *und besonders in den Niederungen schon errichtete* Feuer-Societäten, die auch baare Geld-Beyträge für den *Verunglückten aufbringen, in ihrer Kraft erhalten* werden sollen, doch soll auch keiner dabey interessirten Dorfschaft oder einzelnem Besitzer verwehret werden, jene ganz zu verlassen, und dieser, unter Königlicher Autorität errichteten Feuer-Societät beyzutreten, oder auch seine Gebäude, neben jener zugleich bey dieser zu assecuriren.

Von Emanirung dieses Reglements an, aber soll keine solche Special-Feuer-Societät weiter zu etabliren erlaubt seyn, weil es der Natur der Sache gemäß, und durch Erfahrung bestätiget ist, daß die Beyträge, je kleiner sind, je grösser die Societät ist, und daß es für die Associirten leichter ist, jährlich kleine Beyträge aufzubringen, als bey einem Unglücksfall, in einer kleinen Societät ein ansehnliches Quantum auf einmal herzugeben.

§. 4.

Doch sollen die Bauhülfs-Societäten ohne baare Beyträge immer mehr und mehr eingerichtet werden.

Hierdurch aber soll keinesweges diejenige immer zu erweiternde Einrichtung gehoben werden, da gewisse Societäten in kleinen Bezirken gemacht worden, worinn die Besitzer einander sowohl bey Brandschäden, als bey Neubauten mit Holz- Erd- und Lehm-Fuhren, Stroh-Lieferungen und kleinen Handdiensten helfen, vielmehr wird die Krieges- und Domainen-Cammer dafür sorgen, daß solche so viel als möglich eingerichtet, und vervielfältiget werden, mithin gehet die Einschränkung im vorhergehenden §pho blos auf die baaren Geld-Beyträge.

§. 5.

Feuer unsichere Gebäude sollen gar nicht bey der Societät assecuriret werden.

Wenn nun gleich diese allgemeine Feuer-Societät für das platte Land sich so weit als möglich erstrecken soll, so muß dennoch, da in der Provinz noch nicht alle

Gebäude ganz wiederhergestellt und Feuer sicher sind, hiebey alle Vorsicht gebrauchet, und um die Societät nicht zu fährden, kein ganz baufälliges und Feuer unsicheres Gebäude assecuriret werden, wohingegen die Reparatur bedürftigen Gebäude zwar mit zum Catastro angenommen, aber noch in eben dem Jahre retabliret werden müssen.

Daß nun diesem nachgelebet werde, dafür müssen in den Domainen die Oekonomie-Beamten, und in den adelichen Gütern die Landräthe, und die von jedem zur Revision der Catastren zuzuziehende zwey adelichen Einsaaßen, die die mehreste Kenntnisse des Kreises haben, haften.

§. 6.

Wie bey Fertigung und Einsendung der Catastrorum zu verfahren.

Aus dieser Vorschrift erhellet schon, daß von den Aemtern die Oekonomie-Beamten, von den adelichen Gütern aber, die Besitzer, die Catastra nach dem schon gegebenen Schemate selbst, nach Pflicht und Gewissen fertigen, und letztere solche dem Land-Rath übergeben müssen, der sie mit denen zuzuziehenden zwey adelichen Guths-besitzern des Kreises revidiret, und damit so viel als möglich, bey entstehenden Brand-schäden ohne weitläuftige *Taxationen* determiniret werden könne, wie viel einem jeden zum Indemnisations-Quanto gebühre, es sey ein ganzer Hof, oder nur ein oder anderes Gebäude abgebrandt: so muß

a) Bey der Einschreibung ein jedes Gebäude stückweise benannt und angeschlagen.

b) Die Namen der Besitzer oder Bewohner, besonders aber bey deren bäuerlicher *Condition, wie viel Land jeder bey dem Hofe habe*, beygefüget, und

c) Die Gebäude nach ihrer Länge und Breite, oder sonst dergestalt genau beschrieben werden, daß ein Gebäude von dem andern, besonders wenn auf den Höfen mehr als ein Hauß, Scheune, Stall und dergleichen vorhanden, füglich unterschieden werden könne; *zu welchem Ende auch sämmtliche* Gebäude eines *Dorfs mit laufenden Nummern*, die auf Bretter oder Blech an die Gebäude geschlagen werden, bezeichnet, und mit eben solchen in die Catastra eingetragen werden sollen; wie denn auch

d) Die Taxations-Quanta zu geraden Summen von 5 und 10 Thaler, damit der Beytrag darnach leichter berechnet werden könne, zu bestimmen sind, alles in der Art, wie das vorhin besagte Schema besaget.

So bald solches geschehen, sendet sowohl der Landrath als Beamter die Catastra, wovon ein Exemplar bey dem Landrath oder im Amte bleibet, in zwey gleichstimmigen Exemplarien an die Krieges- und Domainen-Cammer, um hiernach das Haupt-Catastrum der ganzen Provinz zu fertigen, und damit dieses in Zeiten geschehen könne, müssen die Catastra jährlich zwischen den 15ten und 30sten Sept. bey zwey Thaler Strafe eingeschickt, oder es muß angezeiget werden, daß keine Veränderung gegen das vorige Jahr vorgekommen. Und wenn demnächst ein Exemplar dieses Special-Catastri mit der Unterschrift des Direktors und der Cassen-Bedienten, dem Landrath oder Amte zurückgesandt ist, so muß der Landrath solches, nachdem er sein Acten-Exemplar damit stimmig gemacht, dem adelichen Guths-Besitzer, der Beamte aber jedem der Societäts-Verwandten einen Extract davon, unter seiner Unterschrift zustellen, jedoch darf dieses nur wegen der Förster, Müller und Krüger, oder anderer Eigenthümer ganzer Güther, besonders geschehen, ratione der Königlichen Dörfer und Unterthanen aber, kann generaliter der Extract dem Dorf-Schulzen gegeben werden. Diese Extradition geschiehet ohnentgeldlich, und ohne die geringste Schreib-Gebühren von den Einsaaßen abzufordern.

So viel die incatastrirte Königliche Gebäude betrift, so muß der Direktor davon den Extract selbst der Krieges- und Domainen-Cammer, mit seiner und der Cassen-Bedienten Unterschrift überschicken.

§. 7.

§. 7.

Wie die Taxen der Gebäude einzurichten.

Was die, zu den Catastris anzunehmende Taxen betrift, so sind in Absicht der Domainen- und Forst-Gebäude, die Beamten schon besonders und dergestalt instruiret, daß immer nur ein billiger Mittel-Satz angenommen werden kann, dahingegen wird dem Adel zwar überlassen, nach Beschaffenheit der Gebäude, dem eigenen Vorrath von Materialien, oder den mehr oder minder theuren Preisen derselben, ihre Gebäude zu taxiren; dennoch aber wird zum Grundsatz angenommen, daß die Taxen nie zu hoch ausfallen müssen, und soll daher dem Landrath und den zwey dazu gezogenen adelichen Besitzern erlaubet seyn, die Taxe nach rechtlichen Gutfinden, iedoch mit Vorwissen des Eigenthümers zu mäßigen, und muß dieser, wenn er dies nicht geschehen lassen will, sich gefallen lassen, daß die Gebäude auf seine Kosten von Kunsterfahrnen taxiret werden, andernfalls er gar nicht zur Societät angenommen werden soll.

Besonders wird hiebey noch festgesetzt, daß kein adelicher Hof an und vor sich hö-her als 5000 Rthlr. wohl aber niedriger angenommen werde.

§. 8.

Wie die Beyträge zu der Feuer-Societäts-Casse zu erheben sind.

So bald das General-Catastrum geschlossen, und nach dem assecurirten Haupt-Quanto, der Beytrag zu Ersetzung der in dem vorigen Jahr vorgefallenen Schäden, verhältnißmäßig auf die einzelne Beytragende repartiret, und denen Landräthen und Beamten bekannt gemacht ist, so müssen die Beamten den Beytrag dergestalt promt ein-fordern, und die Landräthe durch die Creis-Steuer-Einnehmer einfordern lassen, daß er binnen 4 Wochen an die bey der Marienwerderschen Krieges- und Domainen-Cam-mer etablirte Haupt-Casse eingehe, wobey zu mehrerer Sicherheit der Societät gestat-tet wird, daß solcher Beytrag bey Dürftigen, selbst vor den Königlichen Gefällen er-hoben, bey säumigen Zahlern aber die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel gebraucht wer-den dürfen, damit die Einnehmer keinerley Entschuldigung behalten, und vor die prom-te und richtige Erhebung desto eher verhaftet werden können; wie denn, so viel der Beytrag für die unmittelbare Königliche Gebäude betrift, solcher lediglich, und gleich nach geschehener Bestimmung aus Königlichen Cassen, von den Kirchen-Gebäuden hingegen, aus den Kirchen-Revenuen, in Ermangelung eines *Aerarii* aber von den-jenigen so die Kirche zu unterhalten schuldig, und von den Schul-Gebäuden, von der Societät aufgebracht und hergegeben werden soll.

Die Gelder von den Kirchen- und Schul-Gebäuden sollen durch die Beamten eingefordert, und an die Haupt-Casse eingesandt werden, bey jeder Einsendung aber haben die Beamten oder Creiß-Steuer-Einnehmer, sie geschehe baar oder durch Abrechnung, und von welchen Fundis es wolle, davon dem Direktor Anzeige zu thun, wovon derselbe denn bey den Cassen-Revisionen Gebrauch machen wird.

§. 9.

Zu Bestimmung eines Fonds der Cassen, wird ein Receptions-Beytrag festgesetzt.

Zu Etablirung eines Fonds, um bey vorfallenden Unglücks-Fällen die Ausgaben sogleich zum Soulagement der Verunglückten bestreiten zu können, wird im ersten Jahr und zum voraus ein ganz geringer Beytrag von drey Preußischen Pfennigen pro Tha-ler des assecurirten Quanti ausgeschrieben werden, und wie selbiger von den jetzt gleich assecurirt werdenden zu bezahlen ist; so haben auch diejenigen, welche künftig nach und nach beytreten, pro Receptione eben so viel beyzutragen. Dieser Beytrag macht den eisernen Bestand der Casse aus; dagegen soll

§. 10.

Aus der Feuer-Societäts-Casse sollen keine andere, als die ihr ganz eigentlich zukommende Ausgaben bestritten werden.

Künftig niemalen und unter keinerley Vorwand ein mehreres, als der wirkliche Verlust nach den eingekommenen Feuer-Schadens-Untersuchungen catastremäßig

beträgt;

beträgt, imgleichen was in Ansehung der Gehälter und Douceurs für den Director, Rendanten und für die sonst zur Sicherheit und Ordnung der Casse zu beschäftigende Personen, unten festgesetzt werden wird, aufgebracht werden; und um besonders den Adel zu überzeugen, daß diesem aufs genaueste nachgekommen werde, soll jedem Landrath, aus dessen Creise der Adel sich associiret hat, ein genaues Detail des Assecurations-Quanti, der vorjährigen, mithin zu ersetzenden Brandschäden, der Gehalte und anderer nothwendig gewesener Ausgaben, und des solchemnach beyzutragenden Quanti zugefertiget werden, woraus ein jeder die erforderliche Ueberzeugung von der Richtigkeit der Anlage nehmen kann.

§. 11.

Nähere Bestimmung in welchem Fall die Brandschäden aus der Societäts-Casse vergütet werden sollen.

Weil auch die Erfahrung lehret, daß allerhand Streitigkeiten daraus entstehen, wenn ein eingeschriebenes Gebäude nicht gänzlich abbrennet, sondern zum Theil stehen bleibet, und sodann dasjenige, was gerettet worden, von der Vergütigungs-Summe abgezogen werden soll, da sich denn öfters zutragen könnte, daß wenn ein Gebäude mit einem niedrigen Satz eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr werth wäre, als die bey der Feuer-Societät angegebene Summe, folglich nach diesem Principio der Eigenthümer nichts bekommen könnte.

So wird um allen Irrungen dieser Art vorzubeugen, festgesetzet, daß ein jedes Gebäude, wovon das Dach ganz oder größtentheils niedergebrannt, nach der Summe, wie es eingeschrieben, völlig vergütet werden soll, ohne davon den geretteten Ueberrest abzurechnen.

Wenn aber auch der Fall vorkommen könnte, daß große und lange Familien-Häuser oder andere Gebäude, die unter einem Dach erbauet sind, nur zum Theil wegbrennen; so muß in dem Fall von dem Creis-Landrath oder Beamten der Schade nach Proportion des Einsatz-Quanti taxiret und in dem Untersuchungs-Protokoll deutlich angemerket werden, aus wie viel Wohnungen das beschädigte Gebäude bestanden, oder wie viel Fuß dasselbe überhaupt lang gewesen, und wie viel hingegen davon würklich abgebrannt oder ruiniret sey.

§. 12.

Fortsetzung des vorigen §phi.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Gebäuden, wovon das Dach um dem benachbarten vordringenden Feuer Einhalt zu thun, und um ein größeres Uebel zu verhüten, ganz oder größtentheils abgebrochen, oder niedergerissen werden müssen.

§. 13.

Wenn bey dem Brande, Dolus des Besitzers erwiesen wird, findet keine Vergütigung statt.

Da nicht zu vermuthen, daß jemand seine Gebäude aus Uebermuth oder Bosheit in Brandt setzen werde; so soll, im Fall sich nicht ein ganz offenbarer, und von den Societäts-Verwandten per delationem juramenti, oder sonst in Continenti zu erweisender Dolus hervor thäte, ein jeder Verunglückter das Assecurations-Quantum, ohne Rücksicht, durch welchen Zufall der Feuer-Schaden auch nur verursacht worden, erhalten.

§. 14.

Zu Verhütung der Schäden soll genauer darauf gesehen werden, daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen werde.

Damit inzwischen hieraus bey dem gemeinen Mann kein Anlaß zu einer allgemeinen Unachtsamkeit mit dem Feuer gegeben werde; so hat ein jeder Beamter und Landrath desto wachsamer zu seyn, daß der, zu Abwendung aller Feuerschäden ergangenen Verordnungen und gemachten Veranstaltungen ein gehöriges Genüge geschehe, und die contravenirende, und zum Theil unvorsichtig, zum Theil gar ruchlos mit Feuer umgehende Einsaaßen exemplarisch bestraft werden. Wie denn

§. 15.

§. 15.

Daher sollen immer mehr und mehr massive Schornsteine aufgeführet werden.

Dahin zu arbeiten, daß, weil viele der bäuerlichen Einsaaßen in ihren Häusern sich mit Rauch-Luchten behelfen, und theils keine, theils nicht massive, sondern nur in Holz geklebte Schornsteine haben, wodurch öftere Feuersbrünste, nicht allein zum Schaden solcher Leute, sondern auch ihrer Nachbarn entstehen, nach und nach wie schon zeither geschehen, also noch weiter die Einsaaßen ermuntert werden, massive Schornsteine aufzuführen.

§. 16.

Durch die Einrichtung der Feuer-Societät soll niemanden, die ihm sonst gebührende Vergütigung oder Beyhülfe gehoben oder geschmälert werden.

Geschiehet der Beytrag für die abgebrannte Einsaaßen ohne den geringsten Nachtheil der bisher üblich gewesenen, und aus Königlicher Casse ihnen ausgemachten gebührenden Brand-Remissionen, oder des sonst den Verunglückten zukommenden Frey-holzes, welches Seine Königliche Majestät hierdurch ihnen, in so ferne sie dazu berechtiget gewesen, aufs neue allerhuldreichst, nach den bisherigen festgesetzten Principiis versichern und bestätigen, jedoch sich auch ausdrücklich bedingen, daß wenn ein oder anderer Einsaaße schuldig gewesen, zu den Königlichen Vorwerks- und anderen Bauten gewisse Hand- und Spann-Dienste zu verrichten, solche nach wie vor, bey Retablirung der etwa durch Brandt verunglückten Gebäude prästiret, und aus dem jetzigen Feuer-Societäts-Geld-Beytrage dazu keine Gelegenheit genommen werde, sich sothaner Dienste zu entziehen.

Da übrigens der Adel aufgehöret hat, zum Remissions-Fond beyzutragen, so findet in Ansehung der adelichen Güter keine Remission von der Contribution weiter statt, mithin fällt selbige auch bey Brandschäden weg.

§. 17.

Feuer-Lösch-Instrumente sollen nach der Vorschrift angeschaft werden.

Hiernächst müssen aller Orten die Feuer-Instrumente nach der emanirten Feuer-Ordnung für das platte Land in Ostpreussen und Litthauen vom 3. July 1770, *welche in Westpreussen auch vim legis haben soll*, angeschaft, und in gehörigen Stand gehalten werden, worauf nicht allein die Landräthe und Beamte, sondern auch der Director der Feuer-Societät zu sehen, und wo sie Mangel oder Vernachlässigung finden, solches der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen haben.

§. 18.

Die Casu belli eingeäscherte Gebäude werden von der Societät nicht vergütet.

So viel die durch Krieg veranlaßte Feuers-Brünste betrift, so sind selbige, sie mögen vom Feinde oder Freunde verursachet seyn, zwar nicht ad Casus Societatis zu rechnen, jedoch sollen die Mitglieder der Societät, welche darunter gelitten, nicht eher zum Beytrage angehalten werden, als bis sie sich wieder aufgebauet.

Derjenige aber, welcher tempore und nicht Casu belli verunglücket, soll das incatastrirte Quantum ohne Weitläuftigkeit erhalten.

§. 19.

Sturm- und Wasser-Schaden wird von der Societät nicht entschädiget.

Was durch Sturm, Wasser und Einstürzen der Gebäude, Mühlen ꝛc. ꝛc. und sonsten bey Ungewitter ohne Brand geschiehet, gehöret gleichfalls nicht ad Casus Societatis.

§. 20.

Der Beytrag geschiehet in Cassenmäßigen Courant.

Damit niemahlen wegen der Münz-Sorten Streit entstehe, so sollen die Feuer-Societäts-Gelder in courenten cassenmäßigen Sorten, in soweit es der Beytrag von den Individuis verstattet, entrichtet, mithin soviel möglich in der besten und gröbsten Silber- keinesweges aber Scheide-Münze eingenommen werden. Und da

§. 21.

§. 21.

Wem das Indemnisations-Quantum zukömmt.

Das von der Societät aufgebrachte Indemnisations-Quantum, zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude der contribuablen Unterthanen, lediglich gehöret, so muß dasselbe auch schlechterdings dazu verwandt werden, und sonsten Niemanden, als dem Wiederaufbauenden, zufliessen, worauf der Feuer-Societäts-Director zu vigiliren hat, daher denn auch hiemit festgesetzet wird, daß die Indemnisations-Gelder lediglich dem Lehn zu gute kommen, und die Allodial-Erben in Ansehung des von dem verstorbenen Possessore geleisteten Beytrages an die Lehns-Erben keinen Anspruch machen sollen; nicht weniger, daß auch in allen Erb-Fällen die Entschädigungs-Gelder niemalen zur Theilung unter sämtlichen Mit-Erben kommen, sondern allein demjenigen ungetheilt verbleiben, welcher Besitzer der Grundstücke oder Gebäude ist, oder wird, welche damit wiederhergestellet werden sollen. Hingegen verstehet es sich von selbst, daß auch derjenige, der als Besitzer diese Entschädigungs-Gelder erhält, an die Allodial- oder sonstigen Mit-Erben keine Anforderung ex capite deteriorationis wegen der verunglückten Gebäude machen, oder ihnen an dem herauszugebenden Quanto etwas abkürzen könne.

§. 22.

Das Indemnisations-Quantum, kann nie mit Arrest belegt werden.

Ausserdem soll dieses Geld mit keinem Arrest, wegen restirender publiquer Praestandorum oder Privat-Schulden beleget werden können; vielmehr sollen

§. 23.

Die Beyträge haben bey Concursen das Jus praelationis.

Die Beyträge zu den Brand-Schäden gleich den Königlichen Cassen, bey Concursen das Jus praelationis, als onera publica realia behalten, welche per Fiscum vertreten werden; wie denn auch

§. 24.

Feuer-Societäts-Briefe und Gelder sind Postfrey.

Alle, diese Feuer-Societät angehende, und mit dem Königlichen Siegel besiegelte, auch zur Feuer-Societät gehörig rubricirte Briefe, Paquette und Gelder, vom Post-Porto um so mehr eximiret werden, weilen dieser Beytrag eben die Königlichen Domainen betrift, und eine wirklich herrschaftliche Angelegenheit involviret.

§. 25.

Die Abgebrandten tragen zu den Entschädigungs-Quantis mit bey.

Die Abgebrandten sind in dem Jahr, da sie verunglücket, von dem Beytrage zur Feuer-Casse, wegen ihrer verlohrnen Gebäude nicht eximiret, sondern tragen ihre Quotam sowohl zu den sie selbst betroffenen, als auch zu denen sich ferner ereignenden Schäden jedesmal bey, und müssen alle Mühe anwenden, worauf auch vom resp. Landrath und Beamten zu sehen ist, daß sie sich wo möglich, in demselben Jahre retabliren, da sodann das Catastrum des folgenden Jahres unverändert bleibet, und der fernere Beytrag von dem Abgebrandten auch weiter geschiehet. Falls jedoch der Wieder-Aufbau nicht vor Ajustirung des neuen Catastri bewürket worden, kann auch nichts ad Catastrum genommen, noch dafür eher ein Beytrag vom Abgebrandten gefordert werden, bis er sich wieder bebauet, und die Gebäude ad Catastrum gebracht hat, es wäre denn, daß bey Errichtung des neuen Catastri der Abgebrandte im Bau begriffen, und vor Ende desselben Jahres, nach dem Gutachten des resp. Land-Raths und Beamten, damit würklich zu Ende kommen kann, auch selbst zu der neuen Einschreibung, seiner eigenen Sicherheit halber, sich willig bezeiget.

§. 26.

Das Entschädigungs-Quantum wird in zweyen Terminen ausgezahlt.

Da die Societät vom 1ten Januar 1786. ihren Anfang nimmt, mithin auch der Beytrag von da angehet, so haben sich von dieser Zeit ab, die etwa verunglückte

Societäts-Verwandte der Vergütigung zu erfreuen, dergestalt, daß, um sie besser in Stand zu setzen, ihr Retablissement zu bewürken, die ihnen aus der Feuer-Casse zukommende Vergütigung in zweyen Terminen, nemlich die eine Hälfte pränumerando und gleich nach geschehener Untersuchung auch Vergütungsmäßig befundenen Brande, die zweyte Hälfte aber, wenn das Gebäude gerichtet zu seyn, durch ein Attest des Creis-Landraths oder Beamten Loci verificiret wird, ausgezahlt werden solle. Dahingegen

§. 27.

Brand-Collecten sind verboten.

Alle Brand-Collecten und Brand-Betteleyen künftig schlechterdings cessiren sollen und müssen.

§. 28.

Die Ober-Direction der Societät, führt die Krieges- und Domainen-Cammer.

Die Ober-Direction dieser gemeinschaftlichen Brandt-Versicherungs-Gesellschaft hängt lediglich von der Krieges- und Domainen-Cammer zu Marienwerder ab, als welcher Seine Königliche Majestät hierdurch allergnädigst befehlen, hiebey für Ordnung und Richtigkeit überall zu sorgen, dergestalt, daß genau nach den vorgeschriebenen Principiis procediret, und alle Prägravation verhütet werde, dahero die Krieges- und Domainen-Cammer dafür haften muß. Weil inzwischen

§. 29.

Wird ein Special-Director bestellt.

Die vielfältige, bey einem so wichtigen Werke vorkommende Besorgungen, ohnumgänglich einen Special-Directorem erfordern, so soll dazu jedesmal ein Membrum der Krieges- und Domainen-Cammer, so genaue Kenntniß vom Lande hat, von derselben durch das Präsidium ernannt werden, welcher nicht allein den Vortrag davon in dem Cammer-Collegio thue, sondern auch speciel das Werk dirigire. Unter diesem stehet

§. 30.

Desgleichen ein General-Rendant und Controlleur.

Der *General-Rendant der Feuer-Societäts-Casse*, mit dem ihm, der mehreren Ordnung wegen zuzuordnenden *Controlleur. Ersterer hat mit Hülfe des leztern*, die von den Aemtern und Creisen eingegangene *Special-Catastra genau zu revidiren*, ob sie nach der Vorschrift eingerichtet sind, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, ein Exemplar davon zur Sicherheit der Assecurirten mit der Unterschrift des Special-Directoris, Rendanten und Controlleur den Behörden zu remittiren, nach den revidirten Special-Catastris das General-Catastrum zu fertigen, und solches spätstens den 1ten December jeden Jahres, die Anlage zum neuen Beytrage aber spätstens bis zum 20ten Januar der Krieges- und Domainen-Cammer vollständig einzureichen. Ferner liegt

§. 31.

Obliegenheit des General-Rendanten.

Dem General-Rendanten ob, von den entstandenen Feuer-Schäden, die einkommende Untersuchungen genau durchzugehen, darauf die Richtigkeit der Nummer des Catastri und des Assecurations-Quanti zu attestiren, und auf erhaltene Assignation der Cammer die Gelder in den bestimmten Terminen promt auszuzahlen.

§. 32.

Wie die Casse zu verwalten.

Die Feuer-Societäts-Casse soll in einem besondern Kasten asserviret werden, wozu der Rendant den einen, und der Controlleur den andern Schlüssel hat, so daß einer ohne den andern nicht dazu kommen kann; Nach eben dieser Einrichtung soll auch nie einer ohne den andern Geld einheben, oder Quittungen ausstellen, und wie diesemnach eine jede nur von einem einzelnen ausgestellte Quittung bey entstehenden Streitigkeiten für die Casse keine Verbindlichkeit hat: so wird auch im Fall der Krankheit jederzeit ein anderes sicheres Subject dem Rendanten oder Controlleur von der Krieges- und Domainen-Cammer mittelst schriftlicher Verfügung zugeordnet werden.

Das

Das Manual führet der General-Rendant, und die Controlle der Controlleur nach der Ordnung der Anlage, überdem aber der Rendant das Journal, um daraus nach Erfordern allenfalls täglich die Einnahme und Ausgabe abschliessen, und den baaren Bestand revidiren zu können.

Gewöhnlich soll der Special-Director die Cassen-Revision monatlich vornehmen, weshalb von den Cassen-Bedienten den 4ten jeden Monats ein Cassen-Extract einzureichen ist, jedoch stehet es demselben auch frey, extraordinaire Revisionen anzustellen.

§. 33.

Ueber Einnahme und Ausgabe, wird Rechnung geführt.

Ueber die Beyträge führet der Rendant ordentliche Rechnung von Einnahme und Ausgabe, wobey zum Fundament der Einnahme, die vom Director attestirte Anlage, und zu Justificirung der Ausgabe, theils gleichfalls obige Anlage, theils der Empfänger Quittungen, oder der Departements- und Landräthe Atteste, über die richtige Auszahlung beygebracht werden müssen, und ist nach dem Schluß des Jahres und spätestens bis zum 20. Januar die Rechnung, die der Rendant fertiget, und wovon der Controlleur das 2te Exemplar mundiret, zur Abhörung der Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen, worauf selbige zur Ober-Rechen-Cammer gehet.

§. 34.

Wie in vorkommenden Fällen der General-Rendant mit denen Special-Rendanten zu liquidiren hat.

Und da zum voraus zu sehen, daß bey dieser Rechnungs-Führung manche Liquidationen zwischen der Casse und den Aemtern und Creisen vorkommen müssen; so wird festgesezt, daß diese lediglich ein Privat-Werk des Rendanten bleiben, nie und nirgends aber zur Rechnung kommen müssen, um hierdurch alle Versteckungen, Verwirrung und Dunkelheit zu vermeiden; wannenhero, wenn z. B. ein Beamter oder Creis-Steuer-Einnehmer an ausgeschriebenen Beytrag 100 Rthlr. der Casse einzuschicken, an Feuer-Schädens-Vergütigung aber 50 Rthlr. oder mehr zu erhalten hätte, und hierüber mit der Casse die Quittungen wechselt, dennoch netto so viel in Einnahme, als Beytrag ausgeschrieben worden, kommen, und in Ausgabe netto so viel ausgebracht werden muß, als die Vergütigung beträget, wenn gleich obige Einnahme von 100 Rthlr. nicht baar erfolget, sondern zum Theil mit Vergütigungs-Quittungen geschiehet; Diesemnach hat Beamter oder Creis-Steuer-Einnehmer über 100 Rthlr. Beytrag, von der Casse sich Quittung gebenzu lassen, und dagegen der Casse über 50 oder mehr Rthlr., so viel es ausmachet, Quittung vom Empfänger oder Attest des Departements oder Landraths zuzuschicken, damit solchergestalt alle Irrung coupiret, und nicht durch melirte Abrechnungen die Sache verdunkelt werde.

§. 35.

Wie die Beamten die Feuer-Societäts-Gelder zu berechnen haben.

Zu mehrerer Sicherheit und Gewißheit aber ist jeder Beamte und Creis-Steuer-Einnehmer verbunden, über das, was er an Beytrag eingenommen und ausgegeben, ganz besondere, mit den General-Pacht- und Contributions-Rechnungen in keiner Verbindung stehende Rechnungen zu führen, selbige jährlich, gleich der Haupt-Feuer-Societäts-Casse ultimo Decembris abzuschließen, und medio Januarii zur Abhörung der Krieges- und Domainen-Cammer zu übergeben, welchemnächst diese Special-Rechnungen mit der Haupt-Rechnung zugleich zur Ober-Rechen-Cammer gehen sollen.

§. 36.

Bestimmung der Gehalte für die Officianten der Societäts-Casse.

Da hiernächst die Hauptsache bey dieser Einrichtung auf einen geschickten Director, und erfahrnen Rendanten ankommt; so erfordert auch die Billigkeit, daß sie für ihre zu leistende gute und treue Dienste bezahlt, und desto mehr aufgemuntert werden, der Societät zum Besten, ihre Bemühungen zu verwenden; wes Endes Seine Königliche Majestät zwar für jetzo nur, dem Director ein Gehalt von Funfzig Thaler, dem Ren-

danten der Feuer-Societäts-Casse, der eine Caution von Tausend Thaler zu machen verbunden ist, zum jährlichen Gehalt, Ein Hundert Fünf und Zwanzig Thaler, und dem Controlleur, der eine Caution von Fünf Hundert Thaler zu machen hat, zum jährlichen Gehalt, Fünf und Siebenzig Thaler hiermit aussetzen, auch ihnen freye Schreib-Materialien, die ihnen von der Westpreußischen Cammer gegen Funfzehn Thaler, so jährlich zum Schreib-Materialien-Fond aus der Feuer-Societäts-Casse fliessen, verabfolget werden sollen, bewilligen; nicht minder für Abhörung der Rechnung, wobey die weitläuftige Anlagen durchzugehen sind, und sonstige Revision des Calculi, Zehen Thaler einem der Calculatoren bey der Krieges- und Domainen-Cammer zum Douceur allergnädigst angedeyen lassen wollen; Allerhöchst dieselben behalten Sich jedoch vor, wenn der Feuer-Societäts-Cassen-Fond sich nach und nach verstärket, den Director sowohl, als den Rendanten und Controlleur der Casse im Gehalte zu avantagiren, wie Allerhöchst Dieselben denn auch gedachte Officianten wegen ihrer aus der Feuer-Societäts-Casse zu erhebenden Gehalte von Erlegung der geordneten Chargen und Stempel-Gebühren hiermit allergnädigst dispensiren.

§. 37.

Ausser dem Gehalte, soll die Casse keine andern Lasten tragen.

Ausser diesen Ausgaben soll nicht die geringste Last oder Beschwerde auf die Societät gelegt werden, sondern der Director ist schuldig, selbst wenn er in Societäts-Angelegenheiten localische Untersuchungen hat, solche ohne der Societäts-Casse einige Kosten zur Last zu legen, zu vollziehen, jedoch wird ihm der Vorspann dazu ohnentgeldlich verabfolgt.

Die Landräthe, Creis-Steuer-Einnehmer und Beamte aber können hiefür kein besonderes Douceur fordern, weil erstere beyde außer der allgemeinen Pflicht für das Wohl des Landes zu sorgen, wofür sie schon besoldet werden, auch neuerlich einen sehr großen Theil ihrer Arbeiten durch die denen Domainen-Aemtern zugeschlagene Einhebung der Contribution von den Amts-Einsaassen, und dadurch verlohren haben, daß der Adel aufgehöret hat, zum Remissions-Fond beyzutragen, leztere aber schon an und vor sich zu diesem Geschäfte, nach ihrem obhabenden Amte, verbunden sind.

§. 38.

Die Cautiones der Creis-Steuer-Einnehmer haften auch für die Einnahme der Feuer-Societäts-Gelder.

Da, wie oben gedacht, die Creis-Steuer-Einnehmer jezt viel kleinere Cassen haben, als selbige zu der Zeit gewesen, als ihre Cautions-Quanta bestimmt worden; so sollen diese Cautiones auch für die Sicherheit der erhobenen Feuer-Societäts-Beyträge haften, und der Feuer-Societät mit den Königlichen Cassen daran gleiche Rechte zustehen, weshalb auch bey Bestimmung neuer Cautionen immer auf die gewöhnlich zu erhebende Feuer-Societäts-Beyträge Rücksicht genommen werden soll.

Damit aber die Landräthe die Creis-Steuer-Einnehmer über die gehabte Einnahme gehörig controlliren können, sollen diese denen Beytragenden in den gewöhnlichen Contributions-Quitt-Büchern quittiren, und solche Einnahme in ihrem gewöhnlichen Journal, außerdem aber, in einem besondern Manual eintragen.

§. 39.

Bestimmung des Fori, bey etwanigen Streitigkeiten.

Sollten über die Taxen, über den Beytrag, über die Schadens-Erstattung, oder über das, was sonst zur Societät gehörig, Streitigkeiten vorkommen, so sollen Acta, bey dem Adel von den combinirten Creis-Gerichten oder Justitiarien, und in den Aemtern, von denen Domainen-Justiz-Aemtern gehörig instruiret, und von denselben hierin in erster Instanz erkannt werden, von wo die Appellation an die Cammer-Justiz-Deputation, und wenn nicht duæ Conformes vorhanden, die Revision an das General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium nach Berlin gehet; doch gehöret hieher nicht, was §. 21. wegen der Erbschafts-Fälle gesagt ist, sondern dieses bleibt den gewöhnlichen Richtern, nach der darüber gegebenen klaren Vorschrift zur Entscheidung überlassen.

§. 40.

Director und Rendant auch Controlleurs, sollen besonders instruiret und verpflichtet werden.

Und wie Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst vorbehalten, den Director und Rendanten auch Controlleur, noch mit besonderen Instructionen zu ihrem Verhalten zu versehen, auch mit besondern Eides-Pflichten an das Interesse der ganzen Feuer-Societät zu verbinden; so versichern Allerhöchstdieselben zugleich

§. 41.

Die Feuer-Societäts-Catastra, sollen keinen Grund zu Landes-Onera geben.

Daß dieses Feuer-Societäts-Catastrum und die dazu einzubringende und gefertigte Taxen, niemalen und zu keiner Zeit bey den Landes-Oneribus zum Fundament genommen, noch deren Communication irgend einem Dicasterio verstattet werden solle.

Und soll

§. 42.

Das Reglement soll gedruckt und emaniret werden.

Schlüßlich dieses Feuer-Societäts-Reglement durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und darnach auf das genaueste verfahren werden; als worauf die Krieges- und Domainen-Cammer und Justiz-Collegia zu halten haben. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27ten December 1785.

Friedrich.



von Blumenthal. von Gaudi.